



**Richtlinien der Kreisstadt Siegburg
über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit
in der Fassung vom 01.01.2006
Änderung vom 16.11.2015**

Allgemeines

Die Stadt Siegburg unterstützt und fördert die Aktivitäten der Jugendverbände, die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden und den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des § 3 Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz NW (KJFöG) entsprechen.

Ziel ist

1. **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
2. **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
3. **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst - und Kreativitätsschulen.
4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
5. **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
6. **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit der Nutzung von neuen Medien.
7. **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
8. **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.
9. **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Förderungszweck und Grundsätze

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen, verantwortlichen und sozialen Persönlichkeit.
- 1.2 Durch die geförderten **Ferienfreizeiten** sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen, Offenheit und Toleranz zu fördern.
- 1.3 Geförderte Maßnahmen der **Feriennaherholung** sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, ihre Freizeit aktiv zu nutzen, Kreativität und Sensibilität zu entwickeln, gemeinsam in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln und sich zu erholen.
- 1.4 Im Rahmen der geförderten **Bildungsveranstaltungen** soll das Interesse an gesellschaftlichem Engagement gefördert werden und die Fähigkeit zur Übernahme von

Verantwortung für das Gemeinwohl in unterschiedlichen sozialen Bezügen weiterentwickelt werden.

- 1.5 Förderung von **Internationalen Begegnungen** soll einen Beitrag leisten zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg. Dies vor allem durch internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten ermöglichen.
- 1.6 Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Angebotsformen ist nicht möglich.
- 1.7 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 1.8 Das Jugendamt ist befugt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zweck einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln.
- 1.9 Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben und Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren etc.)
- 2.0 Abgeschlossene Vereinbarung zum Kinderschutzgesetz.

2. Förderungsempfänger

2.1 Förderungsempfänger sind:

Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Siegburg tätig und anerkannt sind. Die Tätigkeit in Siegburg im Rahmen der Jugendhilfe muss über den Anlass – Durchführung von Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen, an denen auch Siegburger Kinder und Jugendliche teilnehmen können- hinausgehen und eine regelmäßig Arbeit vor Ort beinhalten.

2.2 Förderungsempfänger können sein:

- Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte.
- Jugendgruppen, andere Träger sowie informelle Gruppen, wenn sie die Voraussetzungen des § 74KJHG erfüllen und wenn:
 - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt wird
 - das vorgelegte Konzept als förderungswürdig anerkannt wird
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten wird
 - gemeinnützige Ziele verfolgt werden
 - eine angemessene Eigenleistung erbracht wird
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geboten wirdund die Jugendgruppen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Siegburg tätig sind.

2.3 Nicht gefördert werden:

- Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.
- Pauschalangebote von professionell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit diese nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrkosten dienen und die eigenständige Gestaltung der Maßnahmen nicht berühren.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Angebote der obengenannten Maßnahmen sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter **von 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** offen stehen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Teilnahme bis zum vollendeten 21. Lebensjahr möglich.
- 3.2 Gefördert werden nur Teilnehmer/innen, die ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Siegburg haben.
- 3.3 Die als Leiter / Leiterin einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.
- 3.4 Als Jugendgruppenleiter/in eingesetzte Personen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuerschlüssels ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen.
- 3.5 Ein städtischer Zuschuss wird gewährt, wenn
 - die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - angemessene Eigenanteile und / oder Teilnehmerbeiträge erbracht werden,

- mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch genommen worden sind. Zuschüsse z.B. aus dem Landesjugendplan oder aus EU-Fördermitteln sind anzugeben und werden auf den Eigenanteil angerechnet,
- durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Förderungsart: Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.

4.2 **Je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer** der obengenannten Maßnahmen werden der Förderungsempfängern bis zu **3,30 €** in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Anträge auf Förderung mit ausführlicher Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes einschließlich Anlagen **bis zum 30.04.** eines Jahres für das gesamte Jahr an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zu richten. Auf der Grundlage der am 30.04. vorliegenden Anträge werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegebenenfalls aufgeschlüsselt.

5.1.2 Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und dass keine Überfinanzierung eintritt.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.2.1 Wird der Antrag bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres eingereicht, erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid und auf Antrag einen angemessenen Abschlag zu den beantragten Mitteln soweit Haushaltsmittel zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung stehen. Die Auszahlung des restlichen Förderbetrages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (s. Pkt. 5.3)

5.2.2 Wird der Antrag nicht einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühest möglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko des Trägers.

5.2.3 Entspricht der Antrag nicht den Richtlinien oder fehlen erforderliche Angaben bzw. notwendige Unterlagen und werden diese nicht rechtzeitig nachgereicht, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.

5.3 Verwendungsnachweis

5.3.1 Vom Antragssteller sind ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck und ein ausführlicher Erfahrungsbericht **bis spätestens 6 Wochen** nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, werden seitens der Verwaltung es Amtes für Jugend, Schule und Sport keine weiteren Zahlungen geleistet.

5.3.2 Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

5.4 Rückzahlung

5.4.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- Die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteiles eine Überfinanzierung erfolgen würde.

I. a. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Ferienfreizeiten

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Ferienfreizeiten müssen mindestens 2 Übernachtungen umfassen. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
2. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern/Teilnehmerinnen (ohne Betreuer/Betreuerinnen).
Je sechs Kinder bzw. Jugendliche wird ein/e Jugendgruppenleiter/in gefördert.
Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.
Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung wird zusätzlich 1 Koch / 1 Köchin bzw. Hilfsperson je 15 Teilnehmer gefördert.
3. Der angemessene Eigenanteil- und / oder Teilnehmerbeitrag sollte 50 % der Maßnahme betragen.
4. Für Kinder und Jugendliche aus Haushaltsgemeinschaften, die Leistungen nach SGB II und XII beziehen, ist der Teilnahmebetrag durch den Veranstalter um 10,- €/Tag zu senken. Zum Ausgleich kann für diesen Personenkreis ein Antrag auf Sonderförderung gestellt werden. Die Höhe der Sonderförderung beträgt max. 10,- € / Tag.
5. Für je 5 behinderte Teilnehmer wird ein zusätzlicher Betreuer/in in die Förderung einbezogen.

I. b. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Feriennaherholungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Gefördert werden Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben.
2. Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.
3. Förderungsfähig sind nur Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Siegburg haben.
4. Es muss eine ausreichende Anzahl von Betreuern/Betreuerinnen vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel ein/e Betreuer/in für je 6 Teilnehmer angesehen.
Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.

I. c. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter müssen mindestens 14 Jahre alt sein, Teilnehmer und Teilnehmerinnen an anderen Bildungsveranstaltungen müssen mindestens 6 Jahre alt sein.
2. Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn die Veranstaltungen mit mindestens 5 Zeitstunden pro Tag durchgeführt werden und ein Programm vorgelegt wird
3. Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
4. Die Fördersätze betragen je Tag und Teilnehmer/in, Leiter/in, Referent/in für Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften:
- bei Internatsveranstaltungen mit Übernachtung: 15,00 €
- bei Tagesveranstaltungen: 7,50 €
Die Fördersätze betragen je Tag und Teilnehmer/in, Leiter/in, Referent/in für Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit:

- bei Internatsveranstaltungen mit Übernachtung: 7,50 €
- bei Tagesveranstaltungen: 3,30 €

I. d. Besondere Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu internationalen Begegnungen

Neben den allgemeinen gelten die folgenden besonderen Richtlinien:

1. Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 4 und dürfen längstens 21 Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.
2. Für 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine Betreuerin bzw. ein Betreuer gefördert. Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer/innen.
3. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 6 Teilnehmern/innen (ohne Betreuer/in).
4. Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgehen.

II. Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

Die Stadt Siegburg unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Siegburg über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht / -gegenstand
 - Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln – Jugendpflegematerial für die Jugendarbeit erleichtert werden.
 - Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

Nicht gefördert werden:

 - Verbrauchsmaterial, z.B. Filme, Videobänder, Tonbänder, DVDs, Werkmaterial, Tischspiele, Spielsammlungen, Sprechfunkgeräte sowie Haushaltsgeräte und –artikel
 - Bürotechnische Geräte, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.
2. Förderungsempfänger
Gefördert werden anerkannte Jugendverbände und Träger der öffentlichen Jugendarbeit.
3. Förderungsvoraussetzungen
Die Antragstellerin / der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben.
Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 150,- EUR überschreiten. In der Regel sind bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert von 500,- EUR drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.
4. Art, Umfang und Höhe der Förderung
Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung.
Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall 60 % der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 1.500,- EUR im Jahr je Antragsteller.
5. Verfahren
Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung erteilt werden.

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport abzustimmen.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 16.11.2015 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2006 treten außer Kraft.